



## Stadt Lönninge

Der Bürgermeister

### **Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lönninge über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Lönninge vom 22.05.2013**

Aufgrund der §§ 10, 44,55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 ( Nds. BL. S. 576), zuletzt geändert Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Lönninge in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### § 2 Abs. 8, Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag die durch Teilnahme an Rats-, ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 10 € je Stunde / 80 € je Tag. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

##### § 5 Absatz 2, Verdienstausschlag erhält folgende Fassung:

Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 35 € je Stunde / 280 € je Tag, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen, Besprechungen und Veranstaltungen, u denen Mandatsträger geladen wurden und deren Teilnahme vom zuständigen Organ genehmigt wurde, entstanden ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG.

Erwerbstätige Berechtigte, die keinen Nachweis über den Verdienstausschlag beibringen können oder wollen, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je Stunde bzw. 160 € je Tag.

##### § 9, Entschädigung der Mitglieder der Freiw. Feuerwehr erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/in:	180 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in:	90 €
Sicherheitsbeauftragter/in:	40 €
Gerätewart/in:	150 €
Zugführerin:	60 €
Stellvertr. Zugführer/in:	60 €
Gruppenführer/in:	60 €
Stellvertr. Gruppenführer/in:	60 €
Schriftführer/in:	60 €
Zwei Jugendwarte /	
Jugendwartinnen jeweils:	60 €

- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit den Aufgaben der sonstigen Funktionsträger verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) sowie der Verdienstausfall abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Absatz 2 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 35 € je Stunde bzw. 280 € je Tag erstattet. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Nachweis über den Verdienstausfall beibringen können oder wollen, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je Stunde bzw. 160 € je Tag.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 € je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. die Kinder von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 € pro Tag sowie die hierfür entstandenen Fahrtkosten, wenn der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles nicht geltend macht.

- (6) Für Dienstreisen außerhalb der Stadt Löningen, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.
- (7) Zur Förderung der Kameradschaftspflege erhält die Freiwillige Feuerwehr jährlich einen Betrag von 4.000,00 Euro.

#### § 10 Gleichstellungsbeauftragte/r, Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Löningen erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 150 € monatlich.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Löningen erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € monatlich.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen – außer Fahrtkosten – einschließlich des Verdienstaufalles und der sonstigen Auslagen abgegolten.

#### **Artikel 2**

##### § 12 Inkrafttreten

§ 10 Abs. 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 10 Abs. 2 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Löningen, den 29.01.2020

Stadt Löningen

Der Bürgermeister

Marcus Willen

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Löningen, den 30.01.2020

Stadt Löningen

Der Bürgermeister

Marcus Willen